Keine Lohnfortzahlung nach entzündeter Tätowierung

Rechtstipp. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn sich eine Tätowierung entzündet. Zu diesem Schluss ist das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein gekommen.

Autor: Michael Lennartz

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen, „wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert werden, ohne dass sie ein Verschulden trifft“(§ 3 EFZG). Die entscheidende Voraussetzung ist also die „unverschuldete“ Krankheit. Erforderlich ist nach der Gesetzesbegründung ein „grober oder gröblicher Verstoß gegen das Eigeninteresse eines verständigen Menschen und damit ein besonders leichtfertiges oder vorsätzliches Verhalten“.

Grober Verstoß gegen eigenes Gesundheitsinteresse

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG Schleswig-Holstein, NZA-RR 2025, 420) hat eine Arbeitnehmerin, die sich ein Tattoo stechen ließ und anschließend an einer Entzündung arbeitsunfähig war, keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

© nmann77 - stock.adobe.com

Die Arbeitnehmerin hatte selbst vorgetragen, dass Hautentzündungen nach Tätowierungen in 1 bis 5 Prozent der Fälle auftreten können. Das Gericht wertete diese Wahrscheinlichkeit als nicht vernachlässigbar und nicht als außergewöhnliche oder völlig fernliegende Komplikation.

Wer ein solches Risiko bewusst eingehe, begehe einen groben Verstoß gegen sein eigenes Gesundheitsinteresse. Das LAG Hamm hatte bereits 1986 entschieden, dass eine Arbeitsunfähigkeit wegen der Beseitigung von Tätowierungen aus ästhetischen Gründen keinen Lohnfortzahlungsanspruch begründet (NJW 1986, 2906).

Wenn der Arbeitgeber Lohnfortzahlungen geleistet hat, die bei richtiger rechtlicher Bewertung nicht geschuldet waren (weil die Arbeitsunfähigkeit selbstverschuldet war), kann er diese zurückfordern.

Wichtig ist dabei:
- Lohnüberzahlungen sind in Höhe ihres Brutto-Betrages zurückzuzahlen (NZA-RR 1996 Heft 5)
- Der Arbeitnehmer kann sich im Einzelfall auf Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen, muss dies jedoch darlegen und beweisen (NZA-RR 1996 Heft 5).
- Die Krankenkasse kann zu Unrecht erbrachtes Krankengeld nach § 50 SGB X durch Verwaltungsakt zurückfordern (§ 50 SGB X).

Arbeitgeber darf Entgeltfortzahlung verweigern

Im Ergebnis gehören Komplikationen aufgrund von medizinisch nicht indizierten Eingriffen wie Tätowierungen, Piercings und kosmetischen Operationen nicht zum normalen Krankheitsrisiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Lässt ein Arbeitnehmer medizinisch nicht angezeigte, ästhetische Eingriffe vornehmen, einschließlich Tätowierungen, die zu Komplikationen führen, mit denen er rechnen musste und die zur Arbeitsunfähigkeit führen, so darf der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung unter Hinweis auf die selbst verschuldete Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit verweigern. ■

© Alexander Fischer

Michael Lennartz
www.lennmed.de

MEIN GERL.

Das neue Kundenportal

Alles an einem Ort!

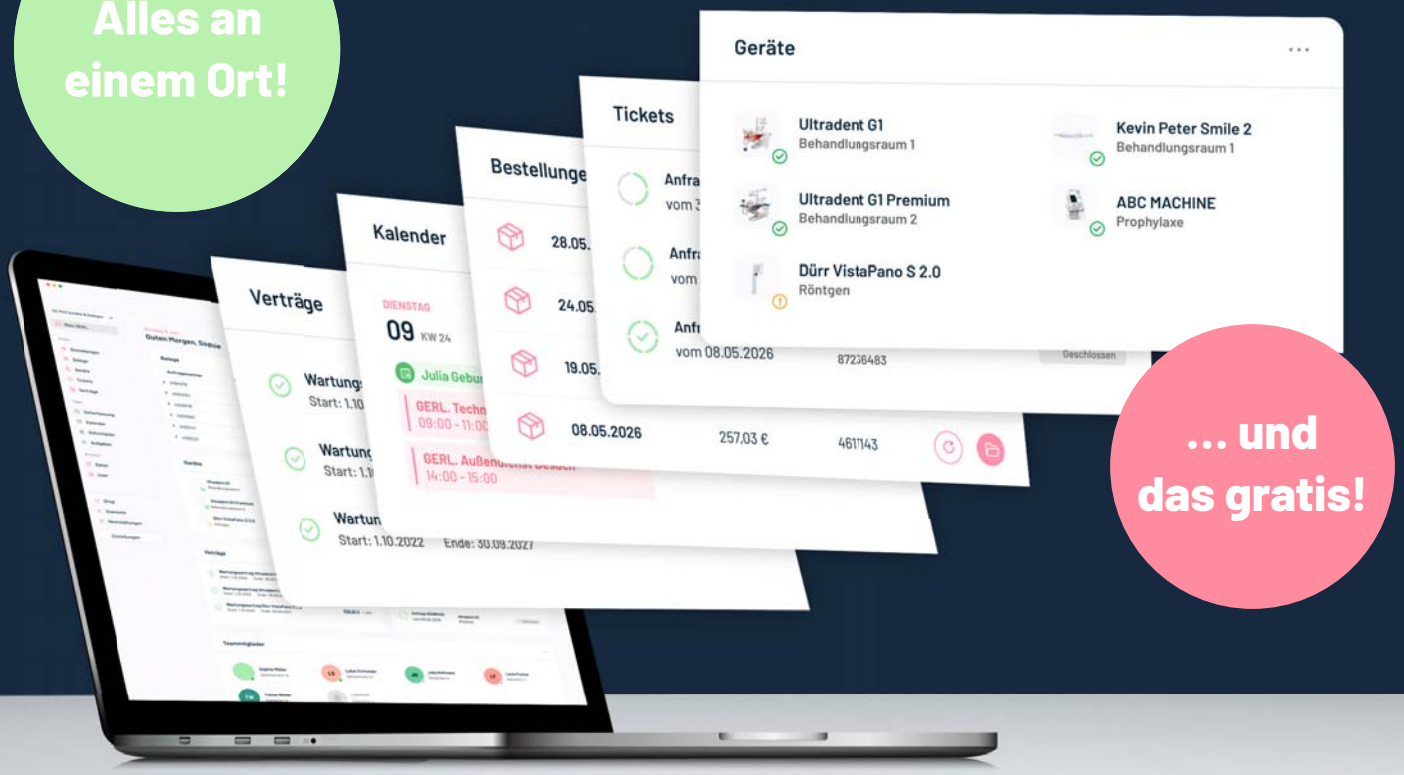

... und das gratis!

Mein GERL.

DAS NEUE KUNDENPORTAL
FÜR IHRE PRAXIS UND IHR LABOR

Ihr neues Kundenportal macht's möglich

- Geräte verwalten
- Technik-Termine online buchen
- Belege & Verträge einsehen
- Team organisieren

gerl-dental.de/meingerl